

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999

in der Neufassung vom ----- 2007

1. Die Stadt Luckenwalde, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Elisabeth Herzog- von der Heide,

und
2. die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Winand Jansen,

vereinbaren gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- vom 19 Dezember 1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15.10.1999.

Präambel

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat die ihr gemäß § 3 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) sowie gemäß den §§ 59 ff und 64 ff des BbgWG obliegenden Verpflichtungen zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 15.10.1999 auf die Stadt Luckenwalde übertragen. Ziel der Aufgabenübertragung war und ist die Errichtung eines einheitlichen Ver- und Entsorgungsgebietes auf beiden Gemeindegebieten verbunden mit einheitlichen Preisen, Gebühren und Beiträgen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag auch nach Ausscheiden des privaten Mitgesellschafters aus der NUWAB GmbH, wie in der nachstehenden Neufassung geregelt, fortgesetzt wird. Es besteht Einigkeit darüber, dass sich die Stadt Luckenwalde bei der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben der NUWAB GmbH als Erfüllungsgehilfin bedienen wird.

Die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal verfolgen weiterhin das Ziel, dass die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet der Vertragspartner auf der Grundlage einer einheitlichen Beitrags- und Gebührenbemessung durchgeführt und zur Aufgabenerfüllung die NUWAB GmbH eingesetzt wird. Insbesondere erfolgt die

Kalkulation von Preisen, Gebühren und Beiträgen auf der Basis des Aufwandes im gemeinsamen Ver- und Entsorgungsgebiet.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung in den Gebieten der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemäß den §§ 59 und 64 ff. BbgWG.

§ 2

Delegation

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal überträgt die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet gemäß § 1 dieses Vertrages der Stadt Luckenwalde, die diese Aufgaben übernimmt. Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere die Satzungs- und Abgabenhöhe, gehen auf die Stadt Luckenwalde über. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird von der Verpflichtung zur Erfüllung der Aufgaben frei; sie besitzt keine Zuständigkeit mehr für die Erfüllung der Aufgaben.

§ 3

Aufgabenerfüllung

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt in beiden Gemeinden durch die Stadt Luckenwalde. Die Stadt bedient sich bei der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 66 BbgWG der NUWAB GmbH als Erfüllungsgehilfin.
- (2) Bei der Planung, Finanzierung, dem Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind die Interessen beider Kommunen zu beachten.
- (3) Die von der Stadt Luckenwalde festzusetzenden Beiträge, Gebühren und Entgelte sind für beide Kommunen einheitlich festzusetzen. Dies gilt – soweit rechtlich zulässig – auch bei zukünftig neu errichteten Anlagen.

§ 4

Satzungen, privatrechtliche Versorgungsbedingungen

Die Stadt Luckenwalde ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, die Ver- und Entsorgungsverhältnisse in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

im Gebiet beider Kommunen durch Satzungen bzw. privatrechtliche Versorgungsbedingungen einheitlich zu regeln.
Die Bekanntmachung der vorstehenden Satzungen bzw. privatrechtlicher Versorgungsbedingungen erfolgt nach Vorschrift der jeweils gültigen Hauptsatzungen der Vertragsparteien.

§ 5

Mitwirkung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist berechtigt und verpflichtet, die Stadt Luckenwalde bei der Aufgabenerfüllung im notwendigen Umfang zu unterstützen.

§ 6

Unterrichtungs- und Anhörungspflichten der Stadt Luckenwalde

- (1) Die Stadt Luckenwalde wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in regelmäßigen Abständen über die Aufgabenerfüllung unterrichten. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, insbesondere über die Aufnahme von Verhandlungen über Betreiberverträge, wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal unverzüglich unterrichtet. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann jederzeit verlangen, über die Aufgabenerfüllung unterrichtet zu werden. Ihr steht das Recht zu, Einsicht in die zur Aufgabenerfüllung betreffenden Akten der Stadt Luckenwalde nebst dazugehöriger Unterlagen zu nehmen. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann verlangen, dass die Stadt Luckenwalde einen zuständigen Ansprechpartner benennt.
- (2) Die Stadt Luckenwalde wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal vor wesentlichen Entscheidungen, die die Aufgabenerfüllung betreffen, rechtzeitig und umfassend anhören.
- (3) Darüber hinaus erfolgt eine Anhörung insbesondere vor:
 - der Beschlussfassung über Beitrags- und Gebührensatzungen, für die Abwasserentsorgung,
 - dem Abschluss und der Änderung von Betreiberverträgen die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung betreffen,
 - der Änderung sonstiger Satzungen in Bezug auf die Wasserver- und Abwasserentsorgung ,
 - der Änderung von Tarifen im Bereich der Wasserversorgung,
 - der Beschlussfassung über Abwasserbeseitigungskonzepte und sonstige Konzepte im Bereich der Trinkwasserversorgung.

Die Anhörung erfolgt im Rahmen von Informationsveranstaltungen, welche die Stadt Luckenwalde mit den Hauptausschussmitgliedern beider Gebietskörperschaften durchführen wird. Die hieraus resultierenden Bedenken und Anregungen sind in den Beschlussvorlagen zu behandeln.

§ 7

Kostenerstattung

- (1) Die der Stadt Luckenwalde im Rahmen der von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal übernommenen Aufgaben entstehenden Kosten, welche nicht über die laufenden Gebühren und Entgelte sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse refinanzierbar sind, wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal der Stadt Luckenwalde wie in Abs. 2 geregelt, erstatten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Gutachter- und Gerichtskosten sowie um Kosten für Rechtsberatungen, welche im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallen.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt, sofern die entstandenen Kosten auf Verschulden der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zurückzuführen sind in tatsächlich entstandener Höhe, welche von der Stadt Luckenwalde nachzuweisen ist.
Aufwendungen die sowohl der Stadt Luckenwalde als auch der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zuzurechnen sind, werden von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal anteilig erstattet. Die Kostenteilung erfolgt in diesem Fall nach dem Verhältnis der zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen.

§ 8

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird bis zum 31. Dezember 2020 fest abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn er nicht 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so verpflichten sich die Parteien, den Vertrag zu ändern. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Eine unwirksame Regelung berührt im Übrigen die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht.

§ 10

Wohllollensklausel

Dieser Vertrag kann nicht alle Eventualitäten regeln. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, Regelungslücken bzw. einen erneuten Regelungsbedarf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszufüllen bzw. auszugestalten. Sie werden diesen Vertrag mit gegenseitigem Wohlwollen und unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen durchführen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, in Kraft.
- (2) Unabhängig davon verpflichten sich die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, nach Unterzeichnung dieses Vertrages diesen unverzüglich dem Landrat des Landkreises Teltow-Fläming zur Genehmigung vorzulegen.

Luckenwalde/Nuthe-Urstromtal, den

Für die Stadt Luckenwalde

Für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herzog- von der Heide
Bürgermeisterin

Jansen
Bürgermeister

Dr. H. Migulla
Vorsitzende der Stadtverordneten-
versammlung

Dr. Schill
Vorsitzender der Gemeindevertretung